



Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 01.11.2016,
genehmigt vom Präsidium am 09.11.2016, genehmigt durch den Stiftungsrat am 22.11.2016,
veröffentlicht am 22.11.2016*

§ 1 Abgeschlossene Berufsausbildung

- (1) Vor der Immatrikulation in den Studiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ ist eine abgeschlossene Berufsausbildung (eine durch Bundes- und Landesrecht geregelte mindestens dreijährige Ausbildung) nachzuweisen.
- (2) Wenn die Berufsausbildung zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Abs. 1 erforderlich, dass mit dem Zulassungsantrag eine Bestätigung der Ausbildungsstelle über ein voraussichtliches Ausbildungsende zu Semesterbeginn vorgelegt wird.

§ 2 Berufstätigkeit

Vor der Immatrikulation in den Studiengang „Ingenieurwesen - Maschinenbau“ ist ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis nachzuweisen.

§ 3 Praktische Ausbildung

Sofern die abgeschlossene Berufsausbildung nach § 1 nicht fachlich einschlägig ist, ist vor der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ eine fachlich einschlägige praktische Ausbildung gemäß §§ 4ff nachzuweisen.

§ 4 Dauer

¹Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 13 Wochen. ²Vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 8 Wochen nachzuweisen. ³Praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 3 angerechnet werden.

§ 5 Inhalt

¹Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über wesentliche Ver- und Bearbeitungsverfahren zur Herstellung von Werkstücken und Werkzeugen und gewährt Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt. ²Sie hat in der Regel eine fachbezogene Grundausbildung in folgenden Bereichen zu umfassen:

Inhalt	Umfang in Wochen
Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen usw.	3 bis 5
Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen	2 bis 3
Gießen einschl. Modellbau und Formen oder Druckgießen oder Kunststoffpressen und -spritzen	2 bis 6
Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung	max. 4
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)	max. 4
Montagewerkstätten, Zusammenbau	max. 4
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)	max. 4
<i>Summe</i>	13

§ 6 Nachweis

¹Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen in dem die jeweils typischen Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte zu beschreiben sind. ²Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite Maschinschrift einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.

§ 7 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters 8 Wochen der Ausbildung nach § 3 abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die 8-wöchige Ausbildung bis zum Ablauf des ersten Semesters erfolgt. ²Wird dieser 8-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des ersten Studiensemesters. ³Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des vierten Semesters.

§ 8 Ausnahmeregelung

¹In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden. ²Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung**

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

Inhalt	Umfang in Wochen
Grundausbildung in Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen usw.	
Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen	
Gießen einschl. Modellbau und Formen oder Druckgießen oder Kunststoffpressen und -spritzen	
Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung	
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)	
Montagewerkstätten, Zusammenbau	
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)	
Summe	

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Firma _____

Anschrift _____

Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner /
Betreuer __________
(Datum)_____
(Unterschrift)